

Fördertopf des Förderkreises für flexible Betreuung für die Kinder von Lehrbeauftragten an der HMTMH

Über Zweck und Verwendung der Mittel

1. Sinn und Zweck des Fördertopfes

Sinn und Zweck des Fördertopfes ist die finanzielle Förderung von zeitlich flexibler und zeitlich begrenzter Betreuung für die Kinder von bedürftigen Lehrbeauftragten der HMTMH. Die Kinderbetreuung muss notwendig sein, damit die Lehrbeauftragten ihren Lehrverpflichtungen in Seminaren, Konzerten, im Einzelunterricht oder vergleichbaren Verpflichtungen gegenüber der HMTMH nachkommen können. Auf diese Weise sollen bedürftige Lehrbeauftragte mit Familienverantwortung dabei unterstützt werden, ihre berufliche Tätigkeit und familiäre Aufgaben miteinander zu vereinbaren. Die Maßnahme soll einen Beitrag für Qualität der Lehre bilden.

2. Höhe und Herkunft der Mittel

Der Fördertopf enthält 2500,- € für ein Kalenderjahr. Die Mittel werden auf Antrag des Gleichstellungsbüros vom Förderkreis der HMTMH e. V. für den unter 1. genannten Zweck zur Verfügung gestellt. Nicht in Anspruch genommene Mittel aus einem Jahr fließen zurück an den Förderkreis der HMTMH e. V. oder können auf Antrag und mit Zustimmung vom Förderkreis ins Folgejahr übertragen werden.

3. Zielgruppe der Förderung

Zielgruppe der Förderung sind bedürftige Lehrbeauftragte der HMTMH mit einem Kind oder mehreren Kindern, die sie zeitweise oder dauerhaft betreuen. Als bedürftig gelten Lehrbeauftragte, die nach eigenen Angaben nicht allein für die Finanzierung der flexiblen Kinderbetreuung aufkommen können.

4. Verwendung der Mittel

Gefördert wird flexible Kinderbetreuung, z. B. im Rahmen von Babysitting, zu Zeiten, in denen keine andere (private oder offizielle) Betreuungsperson zur Verfügung steht, z. B. am späten Nachmittag, am Wochenende oder in den Schulferien, damit Lehrveranstaltungen an der HMTMH in dieser Zeit – wie geplant und bekannt gegeben – gehalten werden können.

Grundsätzlich werden die Kinderbetreuungskosten mit 5,- € pro Betreuungsstunde bezuschusst, d. h. dass die Differenz zwischen dem tatsächlichen Betrag und dem 5,- € Zuschuss von den Lehrbeauftragten selbst getragen werden muss. In Härtefällen, d. h. in nachgewiesenen finanziellen Notsituationen, können bis zu 10,- € pro Betreuungsstunde aus dem Fördertopf finanziert werden, wodurch dann die Gesamtkosten abgedeckt werden sollten.

Die Förderung ist gedacht zur Finanzierung von

- unvorhergesehenem Kinderbetreuungsbedarf, wenn beispielsweise die Regelkinderbetreuung ausfällt (z. B. bei Fortbildung des Personals),
- Kinderbetreuungsbedarf in den Schulferien oder während der Schließzeit von Kindertagesstätten,
- Kinderbetreuungsbedarf während einmaligen oder nicht regelmäßigen Lehrveranstaltungen, die z. B. am Wochenende, am späten Nachmittag oder Abend liegen
- und im Einzelfall kann auch Kinderbetreuung zu regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen gefördert werden, beispielsweise wenn es sich dabei um Lehrveranstaltungen handelt, die aus Hochschul-organisatorischen Gründen zu keiner anderen Zeit – als z. B. am Abend – angeboten werden können.

5. Betreuungsperson

Die Betreuungsperson wird von den Lehrbeauftragten selbst gesucht und ausgewählt und der Betreuungsvertrag wird zwischen den Lehrbeauftragten und der Betreuungsperson geschlossen. Die HMTMH übernimmt hierbei keine Verantwortung. Entsprechend muss auch die Bezahlung durch die Lehrbeauftragte/den Lehrbeauftragten erfolgen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag durch und an die Lehrbeauftragte/den Lehrbeauftragten.

Die Mitarbeiterinnen des Gleichstellungsbüros unterstützen auf Nachfrage gerne bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsperson. Dies ist allerdings nur für Betreuung im Gebiet von Stadt und Region Hannover möglich.

6. Antragstellung

Die/Der Lehrbeauftragte richtet den Antrag an das Gleichstellungsbüro (Formular im Anhang bzw. erhältlich im Gleichstellungsbüro oder als Download über die Website des Gleichstellungsbüros), in dem

- der Grund für den Kinderbetreuungsbedarf,
- Datum und Zeit,
- der (voraussichtliche) zeitliche Umfang,
- die Höhe der Kosten mit Nennung des Stundensatzes,
- eine kurze Erläuterung der Einkommenssituation und
- Alter und Name des Kindes

angegeben sind.

Der Antrag kann vor oder nach der in Anspruch genommenen Betreuung gestellt werden. Falls ein Härtefall vorliegt und bis zu 10,- € pro Betreuungsstunde beantragt werden, muss als Begründung hierfür die finanzielle Bedürftigkeit mit geeigneten Belegen nachgewiesen werden, z. B. mit einer Einnahmen-Ausgaben-Übersicht.

Der Antrag ist zu richten an das Gleichstellungsbüro der HMTMH, z. Hd. der Gleichstellungsbeauftragten oder der Projektmitarbeiterin familiengerechte Hochschule, Emmichplatz 1, 30175 Hannover.

Beratung ist durch die genannten Personen nach telefonischer oder Email-Vereinbarung gern möglich. Sie sind erreichbar unter folgenden Nummern und Adressen:

Gleichstellungsbeauftragte: 0511 3100-7620, birgit.fritzen@hmtm-hannover.de

Projektmitarbeiterin: 0511 3100-7621, kristina.kraeft@hmtm-hannover.de

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt grundsätzlich erst, nachdem die flexible Kinderbetreuung erfolgt ist und deren Kosten nachgewiesen wurden. Als Nachweis genügt eine Quittung (im Original) mit Nennung des Grundes, der Zeit, der Kosten und unterschrieben von der Betreuungsperson. Die Quittung kann formlos sein. Das Gleichstellungsbüro stellt einen Vordruck zur Verfügung. Eine Auszahlung der bewilligten Förderung vor deren Durchführung ist nicht möglich.

8. Aufbewahrung der Unterlagen und Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen des Gleichstellungsbüros unterliegen den Datenschutzbestimmungen und tragen Sorge dafür, dass die eingereichten Unterlagen nicht in die Hände oder zur Kenntnis von Dritten gelangen. Einmal jährlich erfolgt eine Gesamtabrechnung/ein Kassenabschluss, die/der dem Förderkreis als Nachweis über den Verbleib der Mittel vorgelegt wird. Die Antragsunterlagen des Abrechnungszeitraumes werden im Gleichstellungsbüro archiviert. Den Verantwortlichen des Förderkreises ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Dabei sind die Verantwortlichen des Förderkreises ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9. Höchstgrenze für die Förderung

Als Höchstgrenze für die Förderung wird 500,- € pro Person festgelegt. Die Höchstgrenze bezieht sich auf die Förderung, die eine Lehrbeauftragte /ein Lehrbeauftragter pro Kalenderjahr aus dem Fördertopf erhalten kann.

